Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelorstudiengänge

Allgemeiner Teil für Bachelorstudiengänge vom 19. Dezember 2012

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Dualen Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBI. 2012 S. 457 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Juli 2013 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Studienangelegenheiten3
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau3
§ 3 Praktisches Studiensemester, Praxistätigkeit
§ 4 Urlaubssemester
II. Abschnitt – Prüfungsangelegenheiten4
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen4
§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen5
§ 7 Modularisierung, Leistungspunktesystem5
§ 8 Prüfungsaufbau5
§ 9 Leistungsnachweise5
§ 10 Schriftliche Leistungsnachweise6
§ 11 Mündliche Leistungsnachweise6
§ 12 Studienarbeit
§ 13 Zusatzmodule
§ 14 Bewertung der Modulprüfungen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Vor- und Zwischenprüfung; Anrech-
nung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten9
§ 19 Prüfungsausschuss
§ 20 Prüfer und Beisitzer1
§ 21 Widersprüche1
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten1
III. Abschnitt – Bachelorvorprüfung1
§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung1
§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis1
IV. Abschnitt – Bachelorprüfung1
§ 25 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung1
§ 26 Fachliche Voraussetzungen
§ 27 Bachelorarbeit
§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis1
§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde1
§ 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung1
V. Abschnitt – Inkrafttreten. Übergangsregelungen1

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen13

Besondere Teile:

Agrarwirtschaft
Automobilwirtschaft
Betriebswirtschaft
Energie- und Ressourcenmanagement
Gesundheits- und Tourismusmanagement
Immobilienwirtschaft
Internationales Finanzmanagement
Landschaftsarchitektur
Landschaftsplanung und Naturschutz
Nachhaltiges Produktmanagement
Pferdewirtschaft
Stadtplanung
Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftsrecht / Business Law

I. Abschnitt - Studienangelegenheiten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF) Betriebswirtschaft Internationales Finanzmanagement

Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM) Agrarwirtschaft Pferdewirtschaft

Pferdewirtschaft Volkswirtschaftslehre

Fakultät Landschaftsarchitektur, Umwelt- und Stadtplanung (FLUS) Landschaftsarchitektur Landschaftsplanung und Naturschutz

Stadtplanung

Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR)

Automobilwirtschaft
Energie- und Ressourcenmanagement
Gesundheits- und Tourismusmanagement
Immobilienwirtschaft
Nachhaltiges Produktmanagement.
Wirtschaftsrecht / Business Law

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel sieben Studiensemester. Sie umfasst nach jeweils näherer Bestimmung durch den Besonderen Teil die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie ein integriertes praktisches Studiensemester, Praxisphasen sowie gegebenenfalls ein Auslandsstudium.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in das Grundlagenstudium, das nach der im Besonderen Teil bestimmten Semesterzahl mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Vertiefungsstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die erforderlichen Modulprüfungen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Bachelorstudiengang keine andere Regelung getroffen wird, werden Module aus dem Wahlpflichtbereich nur dann angeboten, wenn sich mindestens 5 Studierende für dieses Modul verbindlich angemeldet haben.
- (5) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Praktisches Studiensemester, Praxistätigkeit

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird und für den ein Nachweis erteilt wird. Es umfasst ohne Urlaubs- und Krankheitstage mindestens 90 Präsenztage. Sofern in einem Studiengang eine Praxistätigkeit gefordert wird, für die keine Credits vergeben werden, wird die Mindestdauer im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Studierende, die wegen der bevorstehenden Niederkunft, wegen der daran anschließenden Pflege des Kindes oder wegen der Notwendigkeit der dauerhaften Erfüllung von Familienpflichten daran gehindert sind, regelmäßig die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können grundsätzlich die Praxistätigkeit unter Wahrung der Mindestdauer auch auf zwei aufeinanderfolgende Studiensemester aufteilen.

- (3) Für die Fakultäten können Praktikantenämter eingerichtet werden. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Jedes Praktikantenamt wird von einem vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät beauftragten Professor geleitet. Im Falle, dass für die Fakultät kein Praktikantenamt eingerichtet wurde, übernehmen die Aufgaben die jeweiligen Studiendekane oder damit beauftragte Professoren des Studiengangs.
- (4) Die Hochschule arbeitet im Rahmen der praktischen Studiensemester in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (5) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters hat der Studierende einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Der Studierende hat des Weiteren Art und Inhalt seiner Tätigkeit durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises, der auch Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, zu belegen.
- (6) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstelle ist vor Antritt des Praktikums von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen.
- (7) Einzelheiten zur Durchführung, zu den Ausbildungszielen und Inhalten des praktischen Studiensemesters sowie zur Art und zum Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise werden im Besonderen Teil festgelegt. Im Falle des Nichtbestehens kann das praktische Studiensemester nur einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Praktikantenamtsleiter.

§ 4 Urlaubssemester

- (1) Der Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät kann auf Antrag Studierenden, die
 - 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 - 2. wegen Krankheit die überwiegende Zeit des Semesters keine Lehrveranstaltungen besuchen, bzw. die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 - 3. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft oder der daran anschließenden Pflege des Kindes daran gehindert sind, regelmäßig die erwarteten Studienleistungen zu erbringen,
 - 4. den Bundesfreiwilligendienst ableisten
 - 5. eine Freiheitsstrafe verbüßen.
 - 6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die inhaltlich dem Studienziel dient,
 - 7. sonstige wichtige Gründe, insbes. die Notwendigkeit einer dauerhaften Erfüllung von Familienpflichten, geltend machen,

Urlaubssemester gemäß § 61 LHG gewähren. Die Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist über das Sekretariat der Fakultät beim Zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Die Studierenden nehmen während der Beurlaubung nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen des Informationszentrums zu benutzen. Sie sind berechtigt, Wiederholungs- oder Nachholprüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.
- (3) Für Studierende, die nach Abs. 1 Ziffer 3 beurlaubt werden, soll die Zeit der Beurlaubung in der Regel sechs Semester nicht übersteigen. Nach Abs. 1 Ziffer 3 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, sich zur Erbringung von Studienleistungen und Modulprüfungen anzumelden und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Urlaubssemester nach Abs. 1 Ziffer 3 werden weder auf die Regelstudienzeit noch auf eine Beurlaubung nach Abs.2 angerechnet.

II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden müssen am Ende oder während des belegten Semesters an den gemäß dem Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulprüfungen teilnehmen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - 2. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG oder nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zum Ende des im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit über das webbasierte Studierenden-Portal HfWU neo (networking-e-learning-organizing) und das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Semester oder die Modulprüfungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß dem Mutterschutzgesetz und der Fristen der Elternzeit gemäß dem Bundeserziehungsgeldgesetz ermöglicht wird.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder Behinderung oder wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Modulprüfungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Nürtingen-Geislingen kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Modularisierung, Leistungspunktesystem

- (1) Der Besondere Teil regelt die Module und ihre thematischen Schwerpunkte. Ein Modul stellt die Zusammenfassung eines Stoffgebietes zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit dar.
- (2) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte (Credits) werden nur vergeben, wenn das Modul bestanden wurde.
- (3) Der studentische Gesamtarbeitsaufwand (Präsenz- und Selbststudium) beträgt in der Regel 60 Credits pro Studienjahr, d. h. in der Regel 30 Credits pro Semester. Ein Credit entspricht 25 Zeitstunden.

§ 8 Prüfungsaufbau

Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung bestehen aus Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren unterschiedlichen Leistungsnachweisen nach § 9 Abs. 1 zusammensetzen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Leistungsnachweise einschließlich ihrer Gewichtung für die Modulnote festgelegt.

Für Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen erforderlich sein. Prüfungsvorleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Modulprüfungen) abgenommen.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können sein:

Schriftliche Leistungsnachweise

Klausur K schriftliche Arbeit / zeichnerische Arbeit S

Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Prüfung M Referat / Präsentation R

Studienarbeit StA

Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des Besonderen Teils erbracht. Schriftliche Leistungsnachweise nach dem Multiple Choice Verfahren sind ausgeschlossen. Das Fach Psychologie kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) geprüft werden.

- (2) Die Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Besonderen Teils während der Vorlesungszeit begleitend oder während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht werden.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen k\u00f6rperlicher Behinderung nicht m\u00f6glich ist, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Pr\u00fcfungsausschusses gestattet, den Leistungsnachweis innerhalb einer verl\u00e4ngerten Bearbeitungszeit oder einen gleichwertigen Leistungsnachweis in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines \u00e4rztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass Leistungsnachweise in englischer Sprache erbracht werden müssen.

§ 10 Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Klausur

In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über notwendiges Fachwissen verfügen und dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres Faches Themen zu bearbeiten und Aufgaben zu lösen. In Klausuren können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.

Die Dauer der Klausur darf 45 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil geregelt. Klausuren werden in der Regel im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters abgehalten, der auf die entsprechenden Lehrveranstaltungen folgt. Das Bewertungsverfahren soll 3 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten.

(2) Schriftlich/zeichnerische Arbeit

In schriftlichen/zeichnerischen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die zur Lösung einer Aufgabe oder eines Problems notwendigen Informationen zielführend zu recherchieren, auszuwerten und zu verknüpfen. Sie sollen belegen, dass sie die Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit und die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens kennen und erfüllen können.

§ 11 Mündliche Leistungsnachweise

(1) Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Fachwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 20) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 10 und 30 Minuten betragen. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil festgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Referat / Präsentation

In Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine Aufgabe des jeweiligen Prüfungsgebietes lösen und medial unterstützt adressatengerecht kommunizieren können.

Die Grundlagen der Bewertung der Referate / Präsentationen müssen schriftlich dokumentiert sein.

§ 12 Studienarbeit

- (1) In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe, lehrveranstaltungsübergreifende Probleme aus ihrem Berufsfeld zu lösen vermögen.
- (2) Studienarbeiten können aus einer schriftlichen/zeichnerischen/gestalterischen Ausarbeitung sowie einer Präsentation oder einem Referat bestehen.
- (3) Studienarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit von mehreren Studierenden erbracht werden. Hierbei muss der als Leistungsnachweis jeweils zu bewertende Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (4) Zu Studienarbeiten kann eine hochschulöffentliche Präsentation der Ergebnisse vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) gehören. Hierbei kann die Präsentation selbst Teil des zu erbringenden Leistungsnachweises sein.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Studienarbeiten sowie die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, sind in geeigneter Form festzuhalten. Bei einer Präsentation wird die Bewertung den geprüften Personen in der Regel im Anschluss bekannt gegeben. Sofern dies aus fachlicher Sicht nicht möglich ist, soll das Bewertungsverfahren die Frist von 3 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten.
- (6) Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Aufgabenstellung, in der Regel überschreitet sie jedoch nicht die Dauer des jeweiligen Moduls. Einzelheiten sind im Besonderen Teil geregelt.

§ 13 Zusatzmodule

Studierende können sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen. Ein diesbezüglicher Anspruch besteht nicht. Die Noten in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Für jedes Zusatzmodul wird eine separate Bescheinigung ausgestellt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Grundlage für die Benotung von Modulprüfungen sind die von den Prüfern vergebenen Punkte. Die für die Teile einer Modulprüfung maximal zu vergebenden Punkte werden den einzelnen Prüfern vom Modulverantwortlichen auf der Basis des empfohlenen 100-Punkte-Schemas nach Maßgabe der Gewichtung zugewiesen, die sich aus dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch ergibt. Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den beteiligten Prüfern aufgrund der Gesamtsumme der von den Prüfern vergebenen Punkte festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt

3 = Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht

4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-

rungen genügt

5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anfor-

derungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen und Bachelorarbeiten, die von zwei Prüfern bewertet werden, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 24 und 28)wird der Durchschnitt aus den - entsprechend der Vorgaben im Besonderen Teil gewichteten - Modulnoten ermittelt. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote (§ 30) mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Zusätzlich wird die Gesamtnote (§ 30) in die ECTS-Bewertungsskala eingeordnet. Diese gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden werden folgendermaßen eingestuft:

A die besten 10 %
B die nächsten 25%
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %

Ersatzweise wird der prozentuale Anteil des Abschlussjahrgangs mit den Abschlussnoten sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend angegeben.

- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Der Besondere Teil regelt die modulbezogene Vergabe von Credits nach dem ECTS.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein triftiger Grund für ein Säumnis oder einen Rücktritt liegt insbes. vor bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit oder bei Notwendigkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten wie beispielsweise bei Krankheit eines vom Studierenden zu versorgenden Kindes.
- (2) Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder ein fachärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt und der Versuch als nicht unternommen gewertet.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Modulprüfungen ausschließen.
- (4) Bevor eine belastende Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 ergeht, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung sind bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die nicht unternommenen und die nicht bestandenen Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Die Noten werden den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow im Intranet der Hochschule bekannt gegeben.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag können Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden, wenn in den zurückgelegten Studiensemestern durchschnittlich mindestens 10 Credits pro Semester erworben wurden und bei den vorausgehenden Erst- oder Zweitversuchen kein Täuschungsversuch vorgelegen hat. Das Praktische Studiensemester, die mündliche Abschlussprüfung und die Bachelorarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung oder Nachholprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Im praktischen Studiensemester können in der Regel höchstens zwei nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt werden, sofern dies mit dem Zweck des praktischen Studiensemesters vereinbar ist. Im Besonderen Teil kann eine geringere Zahl festgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch. Eine zweite Wiederholung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Vor- und Zwischenprüfung; Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für Modulprüfungen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

Eine Anrechnung kann nicht stattfinden auf Modulprüfungen, die bereits erfolgreich an der HfWU abgelegt wurden.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Modulprüfungen sowie Prüfungsfehlversuche in Veranstaltungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt.

- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung findet in der Regel in Form einer mündlichen Einstufungsprüfung statt. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen mit Bildungseinrichtungen im Sinne von § 31 LHG ein pauschales Anrechnungsverfahren durchgeführt wird. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung kann frühestens im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellt werden und ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§32 VwVfG).
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Über die Anerkennungen entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss der Fakultät. Über die Anerkennung während des Studiums erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss die Entscheidung an den Auslandsbeauftragten delegieren.

- (5) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze (1), (3) und (4) bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und gemäß den Vorgaben des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder bei unbenoteten Leistungsnachweisen wird die Leistung mit dem Vermerk "bestanden" aufgenommen und geht nicht in die Berechnung der Endnote ein. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records kenntlich gemacht.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben (Absatz 6) ist der Prüfungsausschuss derjenigen Fakultät zuständig, der der jeweilige Bachelorstudiengang zugeordnet ist (vgl. §1). Jeder Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreise der Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Wurde in der Fakultät ein Praktikantenamt eingerichtet, so ist der Leiter des Praktikantenamts von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 - 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 - 2. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 20)
 - 3. die Genehmigung von Rücktritten und die Anerkennung von Attesten (§ 15 Abs. 2)
 - 4. die Gewährung fristgemäß beantragter Urlaubssemester (§ 4)
 - 5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen(§ 18)
 - 6. sonstige durch die SPO zugewiesene Aufgaben.
- (7) Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet.
- (8) Die Hochschule richtet einen Zentralen Prüfungsausschuss ein. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus einem Prorektor als Vorsitzendem, aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule zu koordinieren.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer aus (1) sollen spätestens 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

- (3) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Widersprüche

Über Widersprüche entscheidet der für die Lehre zuständige Prorektor (§ 8 Absatz 2 Satz 3 LHG).

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach dem Ablegen der Modulprüfung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten und in die Protokolle der mündlichen Leistungsnachweise gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt - Bachelorvorprüfung

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass Grundlagenkenntnisse im Studienfach auch durch Nutzung von Fachliteratur im erforderlichen Umfang erworben wurden und damit das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8) erbracht. Die Bachelorvorprüfung ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundlagenstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Im Besonderen Teil werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Soweit im Besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Modulnoten.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

IV. Abschnitt - Bachelorprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass mit den erworbenen Fachkompetenzen Problemstellungen aus dem künftigen Berufsfeld fundiert bearbeitet werden können. Hinzu kommen die Fähigkeit zum Sammeln und Interpretieren von Fachdaten und Informationen vor dem Hintergrund relevanter sozialer, wissenschaftlicher und ethischer Fragestellungen sowie zur Kommunikation im fachlichen und nicht-fachlichen Rahmen. Die im Studium erworbenen Fertigkeiten zur Aneignung von Wissen und Kompetenzen befähigen zur Aufnahme einer hochqualifizierten Berufstätigkeit und zum Weiterstudium.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8) erbracht.
- (3) Im Besonderen Teil wird für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

§ 26 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung bestanden hat.
- (2) Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass die Zulassung zu den Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums auch dann gegeben ist, wenn die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung nicht vollständig erbracht sind.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Verfasser innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden bearbeiten kann. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. In der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag frühestens im Lauf des fünften Semesters und spätestens drei Monate nach dem Bestehen aller Modulprüfungen von einem Professor über den Prüfungsausschuss ausgegeben und betreut. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Soweit für die Betreuung Professoren nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte der Hochschule und in Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Ausgabe des Themas und Betreuung der Arbeit übernehmen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen und den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow bekannt zu geben
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt nach Maßgabe des Besonderen Teils drei oder vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert und in Ausnahmefällen unterbrochen werden. Über die Verlängerung oder Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der zuständigen Fakultät abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Professoren als Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer gemäß Absatz 2 sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist vom Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote wird im Besonderen Teil geregelt. Soweit die Bildung der Gesamtnote nicht im Besonderen Teil geregelt ist, errechnet sie sich aus dem mit den Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen. Zusätzlich wird eine Übersetzung des Zeugnisses ins Englische ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte im Zeugnis aufzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzmodulen (§ 13) wird jeweils auf einem gesonderten Beiblatt ausgegeben.
- (4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "European Diploma Supplement Model" (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde und wird zeitnah ausgefertigt. Es wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung
 - in den Bachelorstudiengängen Agrarwirtschaft, Internationales Finanzmanagement, Betriebswirtschaft, Immobilienwirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Pferdewirtschaft die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science – B.Sc.
 - 2. in den Bachelorstudiengängen, Energie- und Ressourcenmanagement, Gesundheits- und Tourismusmanagement, Automobilwirtschaft und Nachhaltiges Produktmanagement die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts - B.A.
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht / Business Law die Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws - LL.B.
 - in den Bachelorstudiengängen Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung und Naturschutz, und Stadtplanung die Abschlussbezeichnung Bachelor of Engineering – B.Eng.
- (2) Die Bachelorurkunde wird in deutscher Sprache mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgefertigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Zusätzlich wird eine Übersetzung der Urkunde ins Englische ausgestellt. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 15 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

V. Abschnitt – Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2013 für alle Studierenden in Kraft.
- (2) Die Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnungen werden bis zum Beginn des Wintersemesters 2013/2014 entsprechend angepasst.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juli 2013 tritt zum 1. September 2013 in Kraft.